



## Beilage 1 zu STRB Nr. 826/2021

Die Gemeindeordnung wird wie folgt ergänzt:

Art. 14<sup>bis</sup> 1 Die Stadt setzt sich für ein verbessertes Stadtklima ein.

Verbesserung des Stadtklimas

<sup>2</sup> Sie fördert zu diesem Zweck die Begrünung auf öffentlichen sowie privaten Grundstücken und an Bauten in der Stadt.

<sup>3</sup> Sie berücksichtigt dabei hohe Ansprüche an die ökologische Wertigkeit und Energieeffizienz ihrer Massnahmen und fokussiert insbesondere auf:

- a. die stärkere Begrünung der Stadt ohne Pestizide;
- b. die Verbesserung der Wasserkreisläufe;
- c. die Verbesserung der Luftqualität;
- d. die Reduzierung der Lärmbelastung;
- e. die Förderung der Biodiversität;
- f. die Erschliessung geeigneter Flächen (einschliesslich Dachflächen) für Mensch und Natur;
- g. die Entsiegelung von Flächen für eine lebendigere Bodenfauna und bessere Wasserversickerung.

### V. Stiftung Stadtgrün Zürich

Art. 151<sup>bis</sup> 1 Unter dem Namen Stiftung Stadtgrün Zürich (SSGZ) besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Organisation

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Grundzüge der Organisation und übt die Oberaufsicht aus.

<sup>3</sup> Die Stiftung untersteht der allgemeinen Aufsicht des Stadtrats.

Art. 151<sup>ter</sup> 1 Die obersten Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, die Revisionsstelle und die Geschäftsleitung.

Organe

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat besteht aus Fachpersonen und nimmt die strategische Verantwortung wahr.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung nimmt die operative Führung wahr.

<sup>4</sup> Sie wird in der Mehrheit durch Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter besetzt; namentlich Liegenschaften Stadt Zürich, das Gesundheits- und Umweltschutzdepartement, das Tiefbauamt, Grün Stadt

Zürich sowie das Amt für Hochbauten delegieren je mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Geschäftsleitung.

#### Aufgaben

Art. 151<sup>quater</sup> 1 Zweck der Stiftung ist die Förderung der unter Art. 14<sup>bis</sup> formulierten Ziele.

<sup>2</sup> Zur Erreichung dieser Ziele kann sie folgende Aktivitäten ausführen:

- a. Planung und Umsetzung von Projekten mit dem Ziel, eine Optimierung des Stadtklimas mittels stärkerer Begrünung und einem verbesserten Wasserhaushalt zu realisieren (Flächenwirkung);
- b. Planung und Umsetzung von Pilot- und Forschungsprojekten zwecks Innovationsförderung (Erkenntnisgewinn);
- c. Unterstützung, Koordination oder Vernetzung von Projekten und Massnahmen der öffentlichen Hand, privater Akteure oder von Bildungs- und Forschungsinstituten;
- d. Leisten von Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Sensibilisierung der Allgemeinheit sowie der Eigeninitiative privater Bauträger.

<sup>3</sup> Die Stiftung misst die Wirkung ihrer Aktivitäten laufend und publiziert mindestens einmal im Jahr einen Bericht auf Basis quantitativer Messgrössen.

#### Finanzierung

Art. 151<sup>quinquies</sup> 1 Zur Erfüllung ihres unter Art. 14<sup>bis</sup> definierten Zwecks erhält die Stiftung von der Stadt finanzielle, nicht rückzahlbare Beiträge in Höhe von mindestens einem Prozent der jährlichen Steuereinnahmen der Stadt.

<sup>2</sup> Die Stiftung kann ausserdem Drittmittel generieren.